

Aufgrund des § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt der Markt Nesselwang folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Im Markt Nesselwang dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren die für den Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit

vom 15. Dezember bis 28./bzw.29.Februar

am Ostersonntag und Ostermontag

am Pfingstsonntag und Pfingstmontag

an Fronleichnam

vom 01. Juli bis 30. September

am Tag der deutschen Einheit

jeweils von 10.00 – 18.00 Uhr

verkauft werden. Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

(2) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 17), des Mutterschutzgesetz (§ 8) und des Ladenschlussgesetz (§ 17 Abs. 3) sind hierbei zu beachten.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2004 in Kraft.

Nesselwang, 01.04.2004

Markt Nesselwang

i.V.

Franz Erhart

Zweiter Bürgermeister